



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

22

20.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

43 Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

44 Stadt Kronach
Festsetzung der Grundstücksabgaben für das
Kalenderjahr 2026

01

43

Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Am **Donnerstag, 30.07.2026, um 09:00 Uhr** findet im
Besprechungszimmer Gründerzentrum eine **Sitzung**
des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses mit
folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Vorstellung des Förderantrages zum Naturschutz-
großprojekt "Grünes Band - Lange Berge -
Steinachtal"
- 3 Entwicklung der Abfallwirtschaft
 - 3.1 Abfallbilanz 2025
 - 3.2 Abfallbericht 2025
 - 3.3 Betriebsabrechnung 2025
 - 3.4 Ausblick 2026/2027
- 4 Getrenntsammlung von Altholz bei der Sperrmüll-
sammlung - Vorstellung des Testergebnisses
- 5 Unvorhergesehenes
- 6 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstver-
ständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der
Kreisgremien willkommen.

Kronach, 15.07.2026
Landratsamt

Stadt Kronach

44

Abteilung 2 - Steuerverwaltung

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundstücksabgaben für das Kalenderjahr 2026

Grundsteuer

In der Hebesatzsatzung der Stadt Kronach vom 05. No-
vember 2024, in Kraft ab dem 01. Januar 2025, wurden
für das Jahr 2026 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A 250 vom Hundert
Grundsteuer B 250 vom Hundert

**Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit k e i n e
Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von
Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026
verzichtet wird.**

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (durch Messbetragsänderung oder Eigentumswechsel) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb gemäß Paragraph 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 965), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) geändert worden ist, nunmehr Abweichung durch das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG) v. 10.12.2021 (GVBl. BY S. 638) mWv 1.1.2022 (vgl. BGBl. I 2022, 29); dieses geändert durch § 4 G v. 23.12.2022 (GVBl. BY S. 704) mWv 1.1.2022 u. 1.1.2023 (vgl. BGBl. 2023 I Nr. 68) u. durch § 2 G v. 23.12.2025 (GVBl. BY S. 627) mWv 1.1.2026 (vgl. BGBl. 2026 I Nr. 5), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 wie in der zuletzt für das Vorjahr veranlagten Höhe festgesetzt.

Fälligkeit:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Beträge sind an den Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse Kronach zu überweisen. Bei vorliegendem Abbuchungsauftrag werden die Beträge bei Fälligkeit vom Bankkonto eingehoben.

Die für die Steuerveranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtkämmerei (Abteilung 2), Steuerverwaltung, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer 201, eingesehen werden. Telefonisch ist die Steuerverwaltung unter der Rufnummer 09261/97-265 zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann, wenn der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid

- nur an einen Adressaten

gerichtet ist, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.)

- an mehrere Adressaten

gerichtet ist, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach**, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichsstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kronach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kronach, den 10. Juli 2026

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat